Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend die internationale Ausstellung zu Paris im Jahr 1867.

(Vom 14. August 1865.)

Tit.!

Von der kaiserlichen Ausstellungskommission in Paris ist uns das allgemeine Reglement für die auf das Jahr 1867 veranstaltete internationale Ausstellung für Kunst-, Industrie- und landwirthschaftliche Produkte mitgetheilt worden. Wir haben einen Auszug der für die schweizerischen Aussteller wichtigsten Bestimmungen veranstaltet, den wir Ihnen in einer größern Anzahl von Exemplaren zuhanden der Ausstellungslustigen Ihres Kantons mittheilen.

Wie wir Ihnen früher schon angedeutet, erscheint es uns wünschbar, daß bei dieser größten aller internationalen Ausstellungen die Schweiz gehörig repräsentirt werde. Aus diesem Grunde haben wir uns veranlaßt gefunden, in erster Linie Zollfreiheit für die an die Ausstellung bestimmten schweizerischen Ausstellungsgegenstände zu bewilligen, in zweiter Linie eine besondere eidg. Kommission von 13 Mitgliedern unter dem Vorsize des Chefs vom Departement des Innern zu ernennen, welche alle wichtigern sachbezüglichen Fragen vorzubereiten hat.

Diese Kommission kann jedoch ihre Funktionen nur dann gehörig erfüllen, wenn ihr kantonale Komite zur Seite stehen, welche in ihrem kleinern Kreise einerseits zur Theilnahme an der Ausstellung ermuntern, andererseits aber auch insbesondere dafür Sorge tragen, daß tüchtigere Arbeiter mit der reichen Sammlung von Produkten, welche eine solche Ausstellung in allen Gebieten der Arbeit aufzeigen wird, gehörig bekannt

gemacht und befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse der vaterländischen Arbeit wieder zu gut kommen zu lassen.

Den kantonalen Komite würden insbesondere folgende Aufgaben zufallen:

1. In steter Verbindung mit der eidg. Kommission im Umfang ihres Kantons die Maßregeln betreffend die Organisation der Ausstellung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; die Formulare des Verlangens der Zulassung, so wie etwaige andere Dokumente gehörig zu vertheilen und so weit nöthig wieder in Empfang zu nehmen. Die Komite sind speziell darauf aufmerksam zu machen, daß alle Anmeldungen zur Ausstellung bis zum 31. Januar 1866 erfolgen sollten. Der Bundesrath wird nicht ermangeln, beförderlich eine größere Anzahl von Formularen für die Anmeldung Ihnen mitzutheilen.

2. Die vorzüglichen Künstler, Landwirthe und Industriellen, deren Theilnahme an der Ausstellung im Interesse der Sache besonders wünschenswerth erschiene, dazu aufzumuntern.

3. Die etwaige Beschaffung von Fonds durch Betheiligung von Behörden und Privaten behufs Erleichterung des Besuchs der Ausstellung für tüchtige Werkführer, Arbeiter, Handwerker und Landwirthe.

Weitere Aufgaben würden den Kantonalkomite noch in der Folge zur Kenntniß gebracht werden.

Tit., aus Obigem mögen Sie ersehen, daß es mit Rücksicht auf die kurze Frist, welche für die Anmeldungen gegeben ist, wünschbar erscheint, daß solche Komite mit möglichster Beförderung gebildet werden. Wir ersuchen Sie, von Ihren diesfälligen Schlußnahmen uns mit gefälliger Beförderung Kenntniß geben zu wollen, worauf wir unser Departement des Innern anweisen werden, sich mit dem betreffenden Komite in direkten Verkehr zu sezen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend die internationale Aufstellung zu Paris im Jahr 1867. (Vom 14. August 1865.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1865
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	37
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	17.08.1865
Seite Page Pagina	295-296
Ref. No	10 004 848

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.